



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
-Untere Jagdbehörde-
Georg - Rückert - Straße 11
55218 Ingelheim

MERKBLATT FÜR HUNDEHALTER

Sie als Hundehalter sind in besonderem Maße verpflichtet, sich in der Natur rücksichtsvoll zu verhalten. Sie sind insbesondere für das Verhalten Ihres Hundes selbst verantwortlich und beanspruchen mit Ihrem Hund auch einen weitaus größeren Raum und denselben noch wesentlich intensiver als ein "gewöhnlicher" Spaziergänger. Deshalb hat der Gesetzgeber Einschränkungen unter anderem auch für Sie als Hundehalter vorgesehen, die nur einen Zweck erfüllen sollen:

Die Natur zu schützen

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten zwischen Hundehaltern und Jägern (Jagdschutzberechtigten) kam, möchten wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen gesetzlichen Regelungen näher bringen, damit es künftig beim Ausführen Ihrer Hunde nicht oder nicht mehr zu Komplikationen kommt.

Allgemein ist zunächst festzustellen, dass ein unangeleintes Laufen lassen Ihres Hundes in Feld, Flur und Wald dann erlaubt ist, wenn sich der Hund

- in Ihrem Einwirkungsbereich als Hundeführer befindet (*das heißt, der Hund muss gehorchen und auf Pfiff oder Zuruf zu Ihnen kommen*) und er keine Wildtiere aufspürt oder keinen Wildtieren nachstellt und er damit wildert.

Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind nachfolgende gesetzliche Regelungen maßgebend:

Bundesjagdgesetz (BJG)

§ 23

Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder, den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, **vor wildernden Hunden** und Katzen, sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 19 a

Beunruhigen von Wild

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinem Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten **durch Aufsuchen**, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
-Untere Jagdbehörde-
Georg - Rückert - Straße 11
55218 Ingelheim

Landesjagdgesetz (LJG)

§ 30 Befugnisse des Jagdschutzberechtigten ⁽¹⁾

Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder **eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Bestimmungen begehen**, oder außerhalb der öffentlichen Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, **Hunde** und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen.
2. **Hunde, die Wild aufsuchen oder verfolgen und die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers** und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus **angetroffen werden, zu töten**. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit diese als solche kenntlich sind und solange sie erkennbar vom Berechtigten zu ihrem Dienst verwandt werden oder sich aus Anlass des Dienstes vorübergehend offensichtlich der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

12. Hunde unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € (Euro) geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Vorbereitung der Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

Örtliche Regelungen

Über die vorgenannten, jagdrechtlichen Regelungen hinaus gibt es in vielen Gemeinden sogenannte Gefahrenabwehrverordnungen, die z.B. das unangeleitete Laufen lassen von Hunden verbieten, sobald sich andere Personen nähern. Ob es in Ihrem Bereich eine derartige Gefahrenabwehrverordnung gibt, können Sie bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung) erfragen.



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
-Untere Jagdbehörde-
Georg - Rückert - Straße 11
55218 Ingelheim

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen Ihre Rechte und Pflichten als Hundehalter vermitteln zu können und dadurch künftig Probleme, insbesondere mit den Jagdschutzberechtigten, auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
-Untere Jagdbehörde-